

**Gezielte Maßnahmen zur Bewegungsförderung
von Kindern;
Schwimmoffensive der Landeshauptstadt
München**

**Pandemiefolgefonds VI: Schwimmen und
Outdoor – mehr Sportangebote trotz und gerade
wegen Corona!**

Antrag Nr. 20-26/A 01763 von der SPD/Volt-Fraktion,
Fraktion Die Grünen – Rosa Liste vom 27.07.2021

**Mehr Sport für Kinder in Bayern: Einrichtung
einer Informationsplattform für interessierte Eltern**

Antrag Nr. 20- 26 /A 01622 von Frau StRin Beatrix
Burkhardt, Frau StRin Ulrike Grimm vom 06.07.2021

Sitzungsvorlage Nr. 20 - 26/ V 04636

Beschluss des Sportausschusses des Stadtrates vom 27.10.2021 (VB)

Öffentliche Sitzung

I. Vortrag des Referenten

1. Ausgangssituation

Der Ministerrat des Freistaats Bayern hat in seiner Sitzung am 29.06.2021 angesichts der negativen Auswirkungen der Coronapandemie gezielte Maßnahmen zur Bewegungsförderung mit Kindern beschlossen. Dazu gehören die Förderung des Frühschwimmerabzeichens (sog. Seepferdchen) sowie die Bezuschussung der Jahresmitgliedschaft in einem Sportverein. Mit Schreiben vom 01.09.2021 hat daraufhin das Bayerische Staatsministerium des Inneren, für Sport und Integration die Eckpunkte der staatlichen Förderung konkretisiert und die Kommunen darüber informiert.

1.1. Förderung des Frühschwimmerabzeichens (sogenanntes „Seepferdchen“)

Zum ersten Schultag bzw. Kindergartenitag erhielten Erstklässler*innen und Vorschulkinder des (Vor-)Schuljahres 2021/2022 einen Gutschein über 50 Euro für einen Kurs zum Erwerb

des Seepferdchens. Hierdurch sollen die coronabedingt großflächig ausgefallenen Schwimmernkurse kompensiert und der Erwerb der Schwimmfähigkeit der Kinder wirkungsvoll unterstützt werden. Die gedruckten Gutscheine wurden zum Schulbeginn 2021 an die staatlichen Schulämter versandt und anschließend von den Schulen/Kitas abgeholt. Förderempfänger der Geldleistungen sind die Schwimmanbieter, wie die Schwimmvereine, die DLRG, die Wasserwacht und private Anbieter. Die Abwicklung des Förderverfahrens erfolgt bei Sportvereinen über den Bayerischer Landes-Sportverband e. V. (BLSV), bei den weiteren Anbietern wird die Unterstützung der Kreisverwaltungsbehörden, bei der Landeshauptstadt München durch den GB Sport, Vereinsförderung, benötigt. Die Grundlagen und das Verfahren sind in den Ausführungsbestimmungen näher beschrieben.

1.2. Bezuschussung des Jahresbeitrags für eine Jahresmitgliedschaft in einem Sportverein

Alle bayerischen Grundschüler*innen des Schuljahres 2021/2022 (SJ 21/22) erhielten für einen Neueintritt in einen (gemeinnützigen) Sportverein des organisierten Sports einen Gutschein für 30 Euro pro Kind als Bezuschussung des Beitrags für eine Jahresmitgliedschaft in einem Sportverein. Die Maßnahme soll unter anderem auch der Neu- oder Rückgewinnung von Kindern für Breitensportvereine dienen. Das betreffende Förderverfahren wird vom BLSV vollzogen. Die Kreisverwaltungsbehörden sind von der Abwicklung dieses Förderverfahrens nicht betroffen.

2. Bewertung der Maßnahmen des Freistaates Bayern

Die unter Ziffer 1 genannten Maßnahmen des Freistaates Bayern sind derzeit befristet bis 15.09.2022.

Bei den Vereinsmitgliedschaften war in den ersten Monaten zu erkennen, dass vor allem Vereinsaustritte und -neueintritte die Folge waren; hier wurde bereits durch den Freistaat Bayern nachgesteuert (u.a. indem auch Spartenwechsel oder zusätzliche Mitgliedschaften gefördert werden). Aufgrund der Autonomie der Sportvereine beschränken sich die Maßnahmen des GB Sport bei der Bezuschussung des Jahresbeitrags für eine Jahresmitgliedschaft in einem Sportverein darauf, die zu den Maßnahmen vorgesehene Informationskampagne zu unterstützen (z. B. Auslegung von Flyern) und darauf, für Fragen und Antworten aus Vereinen oder von Eltern, Kindern etc. über das Sg. Vereinsförderung, Sachbearbeitung Vereinsberatung, bereitzustehen.

Bei der Förderung des Frühschwimmerabzeichens führt die enge Eingrenzung auf die Vorschulkinder und erste Grundschulklasse dazu, dass die Pandemiefolgen für alle Münchner Kinder und Jugendliche nur sehr begrenzt gelindert werden können. In den Fokus der Förderung sollten eigentlich gerade jene Schüler*innen geraten, die pandemiebedingt gerade nicht in den Grundschulen das Schwimmen gelernt haben, also nicht nur die Vorschule bzw. erste Grundschulklasse. Die Deutsche Lebensrettungsgesellschaft DLRG hat zudem stets darauf verwiesen, dass der Erwerb des Seepferdchens keine ausreichende Schwimmkompetenz darstellt.

Schwimmvereine und private Schwimmanbieter haben in ersten Reaktionen auf den zu erwartenden erheblichen Bürokratismus verwiesen. Zudem sollte die finanzielle Förderung des Frühschwimmerabzeichens die Anbieter erst Monate zu bestimmten Quartalsstichtagen erreichen. In jedem Fall muss das Geld von den Eltern und Schwimmanbieter zunächst ausgelegt werden und kann zu Liquiditätsproblemen führen. Hier wurde ebenfalls nach gesteuert, so dass nunmehr eine monatliche Auszahlung erfolgen kann.

Die Vereinsförderung berät selbstverständlich die Schwimmanbieter bei der Förderung des Frühschwimmerabzeichens und verweist ergänzend auf die bestehende Informationsplattform des Freistaats unter folgendem Link: <https://www.stmi.bayern.de/sug/sport/breitensport/mach-mit/>

Ohne entsprechende Schwimmbäder und Schwimmangebote ginge die Maßnahme des Freistaates Bayern jedoch weitgehend ins Leere. Von daher wird nachfolgend aufgezeigt, welche Maßnahmen für die Förderung des Schwimmens in der Landeshauptstadt München bereits in den vergangenen Jahren stattfanden und es werden darüber hinausgehende weitere Maßnahmen vorgeschlagen.

3. Bereits laufende Maßnahmen des Referates für Bildung und Sport zur Förderung der Schwimmkompetenz

3.1. Schulschwimmen

Schwimmen soll nach Lehrplan Plus in allen Schularten und in allen Jahrgangsstufen angeboten werden und ist in Abhängigkeit der Schulart, eines von fünf bis sechs Handlungsfeldern im Sport. Folglich entfielen ca. 1/6 bis 1/5 des Sportunterrichts in allen Jahrgangsstufen aller allgemeinbildenden Schulen auf Schwimmen.

Aktuell besteht zur Abdeckung des „Basisscores Schwimmen“ (vgl. Stadtratsbeschluss Infrastrukturkonzept Schulschwimmen vom 19.09.2018, Sitzungsvorlage Nr. 14 - 20 / V 12007) aller in Münchner Sachaufwandsträgerschaft befindlicher Schulen der Bedarf an 2712 Unterrichtseinheiten Schwimmen pro Woche, das heißt ein Bedarf von 103.056 Unterrichtseinheiten im Schuljahr. Das sog. Schulschwimmen ist jedoch differenziert zum sog. „Schwimmenlernen“ zu sehen, das in den ersten vier Jahren der Grundschule erfolgen sollte und lehrplanmäßig bis zur Frühschwimmbefähigung (sog. Seepferdchen) reicht. Kurz zusammengefasst: jedes Grundschulkind sollte eine Grundkompetenz in Schwimmen erhalten. In den weiterführenden Schulen sollte die Schwimmkompetenz vertieft und/oder in ein Schwimmtraining übergeführt werden.

Beobachtungen an den Grundschulen zeigen, dass versucht wird, Schwimmen flächendeckend in den Jahrgangsstufen 3 und 4 anzubieten, dann jedoch ca. 1/3 des Schuljahres. Grundschulen, die über ein eigenes Schwimmbad im Schulgebäude verfügen, schwimmen häufig bereits in den Jahrgangsstufen 1 und 2. Aus pädagogischer, schulorganisatorischer und wirtschaftlicher Sicht haben sich beide Strategien bewährt, um quantitativ den vom Lehrplan geforderten Schwimmbedarf in den Jahrgangsstufen 1 bis 4 abzudecken. Wie der lehrplangemäße Schwimmunterricht abgedeckt werden soll, entscheidet jede Schulfamilie eigenverantwortlich und beantragt entsprechende Schwimmzeiten beim Referat für Bildung

und Sport. Gem. dem sog. Schulsportvorbehalt, wonach städtische Baumaßnahmen, nur dann von der Regierung von Oberbayern refinanziert werden, wenn sie vorrangig dem Schulsport dienen, ist dem Schulschwimmen auch absolute Priorität einzuräumen (Belegungshoheit wochentags grds. von 8 bis 18 Uhr).

Als Fazit kann festgehalten werden, dass, der Erwerb der Schwimmkompetenz im Rahmen des regulären (lehrplanmäßigen) Schwimmunterrichts eine wesentliche Säule darstellt. Dennoch bedarf es zusätzlicher Angebote, da in den Schuljahren 2019/2020 sowie 2020/2021 coronabedingt Schwimmunterricht häufig ausgefallen ist. Aber auch in Nicht-Corona-Zeiten gibt es Gründe warum Grundschulklassen nicht zum Schwimmen gehen. Laut Kultusministerieller Vorgaben zur Durchführung von Schwimmunterricht an Schulen, vgl. KMBek vom 1. April 1996 Nr.VIII/5 – K7405-3/79 291/93, gilt in Grundschulklassen mit mehr als 30 Schüler*innen dass zusätzliche Hilfskräfte mit bestimmten Qualifikationen benötigt. Darüber hinaus studieren nur ca. ein Drittel aller Grundschullehrkräfte Sport als Unterrichts- oder Didaktikfach. Alle anderen Studienabsolventen verfügen über die Lehrerlaubnis Sport, dürfen jedoch nicht eigenverantwortlich Schwimmen unterrichten. Diese Grundschullehrkräfte haben die Möglichkeit im Rahmen von Nachqualifikationsmaßnahmen die Lehrerlaubnis zu erhalten. Die Erfahrung zeigt, dass sich diese Lehrkräfte häufig unsicher dabei fühlen das sehr anspruchsvolle Unterrichtsfach Schwimmen eigenverantwortlich zu unterrichten. Hier unterstützt das RBS, Abteilung Schulsport im Geschäftsbereich Sport, mit derzeit elf Sportförderlehrkräften sowie zusätzlichen Honorarkräften die den Grundschullehrer*innen zum einen als Differenzierungshilfen zur Seite stehen, aber auch dabei helfen die in der Pandemie aufgelaufenen Defizite bei Schülerinnen und Schülern auszugleichen. Teilweise sind es auch organisatorische Hürden wie z.B. die weite Entfernung zum nächsten nutzbaren Schwimmbad, so dass einschließlich duschen, föhnen und umkleiden, nicht ausreichend Schwimmzeit verbleibt, um einen sinnvollen Schwimmunterricht durchführen zu können.

Da die Mittel zum Einsatz von Sportförderlehrkräfte bzw. Honorarkräften begrenzt sind, versucht die Abteilung Schulsport Lösungen zu finden. Das Projekt „München schwimmt“ das in Kooperation mit der Regierung von Oberbayern, dem Staatlichen Schulamt München, der Kommunalen Unfallversicherung Bayern und der Technischen Universität entstanden ist, setzt folgende Schwerpunkte:

- Erfassung der Gründe für das Nichtstattfinden des Schwimmunterrichts
- zusätzliche Weiterbildungsangebote Schwimmen für Grund-, Mittel- und Förderschullehrkräfte
- Zuweisung von Lehramtsstudent*innen der TU M mit entsprechender Qualifikation als Hilfskraft an einer Münchner GS

3.2. Schwimmfinale zum Ende des Schuljahres

Es hat sich 2018 und 2019 bewährt, in den letzten beiden Wochen vor den Sommerferien den Regelschwimmunterricht auszusetzen und den Schulen das Angebot zu unterbreiten, epochal, also in konzentrierter Form, zielgruppenspezifisch, Schwimmunterricht durchzuführen.

Zahlreichen Kindern und Jugendlichen wurde die Teilnahme ermöglicht. Mehrere hundert Schwimmbadabzeichen, von Seepferdchen bis Schwimmbadabzeichen in Gold, konnten abgelegt werden.

Nachdem diese besondere Form des Intensiv-Schwimmunterrichts – trotz einer corona-bedingten Unterbrechung - zum Schuljahresende von allen Beteiligten überaus positiv aufgenommen wurde, bietet das Referat für Bildung und Sport auch im Jahr 2022 das „Große Schwimmbadfinale für die Münchner Schulen“ an. Dieses soll in die Aktion „Schluss-Spurt Schulsport integriert werden um Synergien zu nutzen. Es ist beabsichtigt, beides über die Folgejahre zu verstetigen.

Die Münchner Schulen sollen Anfang 2022 angeschrieben werden und haben bis März 2022 wieder die Möglichkeit, sich für die Teilnahme am „Großen Schwimmbadfinale für die Münchner Schulen“ in den letzten zwei Wochen vor den Sommerferien anzumelden.

3.3. Maßnahmen der Schwimmoffensive

Beginnend ab den Sommer- und Herbstferien 2015 hat das Referat für Bildung und Sport Wasserflächen in städtischen Schulschwimmbädern für zusätzliche Anfänger- und Fortgeschrittenen-Schwimmkurse in den Schulferien und an Samstagen geöffnet. Dieses wurde mit dem Beschluss: Die Schwimmkompetenz von Kindern, Menschen mit Migrationshintergrund und Menschen mit Behinderungen erhöhen (vgl. Beschluss des Stadtrats vom 23.11.2016, Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 07275) für vier Schulschwimmbäder verstetigt, wobei es aufgrund der knappen Ressourcen sehr enge Kriterien für die Teilnahme und Förderung gab. Zielgruppen waren hier v.a. Migrant*innen und/oder sozial benachteiligte Kinder, wobei die Inanspruchnahme entsprechender Kursangebote in den letzten Jahren deutlich rückläufig war.

3.4. Außerschulische Belegung

Es entspricht dem Gebot der Wirtschaftlichkeit, die städtischen Schulschwimmbäder nach der Schulbelegung auch außerschulisch z.B. für Vereine im Breiten- und Leistungssport und/oder für Schwimmangebote zur Verfügung zu stellen. Insofern ergeben sich grds. wochentags weitere Belegzeiten. Nach Ende des Schulunterrichts werden die Schulschwimmbäder in der Zeit von 15 Uhr bis 22 Uhr (bzw. 23 Uhr in Sportschwimmbecken) sowie an den Wochenenden für außerschulische Angebote zur Verfügung gestellt.

In den Ferien fand bisher mangels Personal und Reinigung – mit Ausnahme der Angebote der Schwimmoffensive in vier Bädern (vgl. Ziffer 3.3) keine weitere Schwimmbelegung statt. Für außerschulische Belegungen der Schulschwimmbäder ist das Zentrale Immobilienmanagement zuständig, das u.a. für die Prüfung der Verfügbarkeit von Schulschwimmbädern sowie das Belegungsmanagement (Belegungsplanung, Abstimmungsgespräche, Nutzungsverträge, Abrechnung der Nutzungsentgelte) zuständig ist.

Die verfügbaren Zeiten werden dabei auf Anfrage vorrangig an Münchner Schwimmvereine vergeben, die dann die Belegung selbst steuern. Nachrangig sind andere Nutzergruppen, wie

z.B. kommerzielle Schwimmanbieter. Derzeit besteht darüber hinaus nur wenig Transparenz hinsichtlich der tatsächlichen Nutzungen, ob für Breiten-, Leistungssport oder für Schwimmangebote. Erstere Nutzungen finden jedoch primär in regulären Schwimmbecken statt, die letztgenannten fast ausschließlich in den Lehrschwimm- oder Rehabecken mit anderer Wassertiefe und -temperatur.

Die Belegung wochentags von Mo- bis Do. liegt nahezu bei 100%, freitags nachmittags und an den Wochenenden gibt es derzeit geringe Vakanzen.

4. Ansätze für eine Schwimmoffensive zur Behebung der coronabedingten Schwimmdefizite

4.1. Verstärkte Bereitstellung Ressource der Schulschwimmbäder

Potentiale zur Erhöhung der Schwimmzeiten werden zunächst in einer strukturellen Verbesserung der vorhandenen Belegzeiten, wie durch die intensivere Wochenendbelegung und die zusätzliche Ferienbelegung gesehen.

Damit die Ressource Schwimmen noch umfassender genutzt werden kann, müssen die Desinfektion und Reinigung gesichert sein. Der personelle Ansatz besteht darin, die Dienstvereinbarung zur Arbeitszeit des Schulbadepersonals fortzuschreiben, damit dieses Personal auch – sozusagen ressourcenneutral - in den Ferien zur Verfügung steht. Dieses soll für alle Ferien mit Ausnahme der Weihnachtsferien (Feiertagsproblematik) und vier Wochen der Sommerferien (Nutzung dieser Zeit für den Wasseraustausch, die Grundreinigung und Reparaturarbeiten) gelten.

Die Reinigung der Umkleidebereiche, Sanitäranlagen (WCs, Duschen) sowie der unmittelbar vorgelagerten Flurbereiche soll bei den Schulen, die über ein eigenes Schulschwimmbad verfügen, zudem über die Unterhaltsreinigung der Schule erfolgen. Dieses umfasst die tägliche Reinigung der genannten Bereiche - auch an den Wochenenden und auch in den Ferien entweder vor Beginn des Schulunterrichts oder nach Beendigung der außerschulischen Nutzung. Damit soll erreicht werden, dass die Badewärter*innen vor allem vor Schulbeginn morgens andere Aufgaben übernehmen können (z.B. Desinfektionsleistungen im Schwimmbad).

Zuletzt soll es auch ein Meldesystem zwischen den bäderverwaltenden Bereichen (RBS; GB Sport und Zentrales Immobilienmanagement, Vereinsbelegung) mit den betreuenden technischen Bereichen, insbesondere dem Zentralen Immobilienmanagement, Immobilienverwaltung und Baureferat, Hauptabteilung 8, Bäderbetreuung geben, um den Abstimmungsprozess zu verbessern, damit verstärkt und möglichst ausschließlich die verbleibenden Ferienzeiten für kleinere bauliche Maßnahmen genutzt werden, um die Ressource möglichst ganzjährig den Nutzer*innen bereitzustellen. Dieses Thema wird über den GB Sport in die IT-Vorhabensplanung aufgenommen.

4.2. Schulschwimmen, Einsatz von zusätzlichem Differenzierungspersonal

Basis und Grundlage des Schwimmen Lernens bleibt das Grundschulschwimmen. Da

Lehrkräfte oftmals mangels Schulung und mangels Klassengröße nicht zum Schwimmen gehen, braucht es Qualifizierungen (Aufgabe des Staatlichen Schulamtes) und zusätzlicher Sportförderlehrkräfte zur Klassendifferenzierung.

Derzeit sind insgesamt im Geschäftsbereich Allgemeinbildende Schulen hier vierzehn Sportförderlehrkräfte verfügbar, die künftig schwerpunktmäßig als Differenzierungskräfte für Schwimmen eingesetzt werden sollen. Ob dieser Personaleinsatz künftig nochmals verstärkt werden kann und ob zusätzliches Personal dafür auf dem Arbeitsmarkt überhaupt verfügbar wäre, wird derzeit geklärt.

4.3. Schwimmfinale – 2 x jährlich

Am Ende des Schuljahres wird der lehrplanmäßige Unterricht ausgesetzt, um gezielt und in einem einwöchigen Format Schwimmkurse anzubieten (das „große“ Schwimmfinale), dieses wäre auch in den zwei Wochen vor dem Zwischenzeugnis denkbar. Ziel wäre es, damit die Gutscheinaktion des Freistaates Bayern aufzugreifen und Grundschulschwimmkurse anzubieten. Damit die Gutscheine abgegriffen werden können, müssten Sportlehrkräfte eingesetzt werden, die „aufgrund der Sportlehrbefähigung“ auch die Übungsleiterlizenz C besitzen, alternativ könnten entsprechende Übungsleiter*innen der Wasserwacht/der DLRG als Unterstützung angeboten werden.

4.4. Bereitstellung von Flächen – außerschulische Belegung

Im Rahmen der außerschulischen Belegung gibt es drei strukturelle Ansatzmöglichkeiten:

- Nutzung der vorhandenen Belegzeiten z.B. der großen Schwimmvereine, wie Wasserfreunde und SG Stadtwerke für Schwimmkurse und Bereitstellung von entsprechenden Übungsleiter*innen
- Wochenweise (primär an den Wochenenden) immer zur selben Uhrzeit, Dauer 6 bis 10 Wochen (je nach Gruppen- bzw. Kursangebot)
- Nutzung der Ferien für Schwimmkurse und Schwimmangebote (zunächst Herbstferien, Faschingsferien, Ostern und Pfingsten), da die Gutscheinaktion derzeit bis 31.08.2022 befristet ist).

Zudem soll entsprechend umgesteuert werden, dass das bisherige Schwimmen für Migrant*innen und/oder sozial benachteiligte Kinder und Jugendliche zugunsten des allgemeineren Ansatzes des Schwimmen Lernens für alle Kinder aufgegeben wird. Dieses erscheint auch aus integrativen Gründen zielführend.

4.5. Zielgruppe der Kindertagesstätten (KITAs)

Die außerschulischen Belegzeiten, v.a. in den Ferien, könnten, sofern entsprechende Vakanz verbleiben, auch genutzt werden, um für den Geschäftsbereich KITA Angebote zu schaffen. Entsprechende Rehabecken oder Becken mit Hubböden eignen sich durchaus für

Angebote, wie Ferienbetreuung, Schwimmkurse mit Kleingruppen oder die Wassergewöhnung. Hier waren bisher mangels Ferienöffnung nur geringe Belegzeiten möglich.

5. Stellenbedarf und Personalkosten

Im Ergebnis würde eine Anhebung des Budgets um ca. 100.000 € dazu führen, eine angepasste Belegung nach den Vorschlägen gem. Ziffer 4 des Vortrags des Referenten zu ermöglichen. Es müsste dann je Fortschritt der geplanten Maßnahmen über weitere Maßnahmen (z. B. IT-Ausstattung, Zuschaltung weiteren pädagogischen Personals für Differenzierungskräfte u. ä.) entschieden werden, um das Ziel der Schwimmoffensive nachhaltig zu erreichen.

Die Kosten für die Schulhausreinigung sollen gesondert im Rahmen der Beschlüsse zur Schulhausreinigung geregelt werden.

5.1 Personalkosten

Für die Belegungssteuerung ist daher die Schaffung einer zusätzlichen Stelle (1,0 VZÄ) beim GB Sport für Konzeption und Steuerung der schulischen Belegung erforderlich. Weiterhin ist die Schaffung einer zusätzlichen halben Stelle (0,5 VZÄ) beim GB Zentrales Immobilienmanagement, Abteilung Vermietungen für die außerschulische Belegung erforderlich. Die zusätzliche Stelle in Höhe von 0,5 VZÄ im GB ZIM soll via Aufstockung der zwei bereits vorhandenen Stellen B407780 und B421964 um jeweils 0,25 VZÄ realisiert werden.

Der daraus resultierende zusätzlich geltend gemachte dauerhafte Bedarf wird dabei auf 1,5 VZÄ ab 01.01.2022 beziffert. Dies wird im Folgenden tabellarisch dargestellt:

Zeitraum	Funktionsbezeichnung	VZÄ	Einwertung Beamte/Tarifbesch.	Mittelbedarf jährlich
ab 01.01.2022 unbefristet	SB Sportanlagen	1,0 VZÄ	A 10/E 9c	57.030 €/70.250 €
ab 01.01.2022 unbefristet	SB Raumangelegenheiten	0,5 VZÄ	A 9/E 9a	26.245 €/35.065 €

5.2 Arbeitsplatz- und IT-Kosten

Für die neu zu schaffenden Stellen sind 1,0 neue Arbeitsplätze erforderlich. Für die zwei bereits vorhandenen Arbeitsplätze im GB ZIM fallen keine zusätzlichen Ersteinrichtungskosten an. Die arbeitsplatzbezogenen Kosten stellen sich wie folgt dar:

Haushaltsjahr	Arbeitsplatz- und IT-Kosten	e/d/b*	k/i**	Menge	Pauschale	Mittelbedarf jährlich
2022	Sachkosten für die Einrichtung und Ausstattung des Arbeitsplatzes	e	k	1,0	2.000 €	2.000 €
2022	Arbeitsplatzkosten	d	k	1,5	800 €	1.200 €

* e: einmalig, d: dauerhaft, b: befristet, k: konsumtiv, i: investiv

5.3 Zusätzlicher Büroraumbedarf

Der unter 5.1 beantragte zusätzliche Personalbedarf im Umfang von 1,5 VZÄ soll ab 01.01.2022 dauerhaft im Verwaltungsgebäude des RBS am Standort Bayerstraße 28 eingerichtet werden.

Durch die beantragten Stellen wird Flächenbedarf für voraussichtlich zwei Arbeitsplätze ausgelöst. Die Arbeitsplätze können aus Sicht des RBS in den bereits zugewiesenen Flächen dauerhaft untergebracht werden. Es wird daher kein zusätzlicher Büroraumbedarf beim Kommunalreferat angemeldet.

5.4 Produktzuordnung

Das Produktkostenbudget des Produkts 39424100 Bereitstellung und Betrieb von Sportstätten erhöht sich einmalig um bis zu 73.050 im Jahr 2022 und dauerhaft um bis zu 71.050 € ab dem Jahr 2023, davon sind einmalig bis zu 73.050 € im Jahr 2022 und dauerhaft bis zu 71.050 € ab dem Jahr 2023 zahlungswirksam. Das Produktkostenbudget des Produkts 39111710 Zentrales Immobilienmanagement im RBS erhöht sich dauerhaft um bis zu 35.465 € ab dem Jahr 2022, davon sind bis zu 35.465 € zahlungswirksam.

6. Darstellung der Kosten und der Finanzierung

6.1 Zahlungswirksame Kosten im Bereich der laufenden Verwaltungstätigkeit

	dauerhaft	einmalig	befristet
Summe zahlungswirksame Kosten	bis zu 106.515 € jährlich ab 2023	bis zu 108.515 € im Jahr 2022	
davon:			
Personalauszahlungen (Zeile 9)*	bis zu 105.315 € jährlich ab 2023	bis zu 105.315 € im Jahr 2022	
Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen (Zeile 11)** Sachkosten für die Einrichtung eines Arbeitsplatzes	,--	2.000 € im Jahr 2022	
Transferauszahlungen (Zeile 12)	,--		
Sonstige Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit (Zeile 13) Arbeitsplatzkosten	1.200 € jährlich ab 2023	1.200 € im Jahr 2022	
Zinsen und sonstige Finanzauszahlungen (Zeile 14)	,--		
Nachrichtlich Vollzeitäquivalente	1,5 VZÄ		

Die nicht zahlungswirksamen Kosten (wie z. B. interne Leistungsverrechnung, Steuerungsumlage, kalkulatorische Kosten) können in den meisten Fällen nicht beziffert werden.

* Bei Besetzung von Stellen mit einem Beamten/einer Beamtin entsteht im Ergebnishaushalt zusätzlich zu den Personalauszahlungen noch ein Aufwand für Pensions- und Beihilferückstellungen in Höhe von etwa 40 Prozent des Jahresmittelbetrages.

** ohne arbeitsplatzbezogene IT-Kosten

6.2 Finanzierung

In Anbetracht des bereits bestehenden Konsolidierungsauftrags durch den Stadtrat aus dem Eckdatenbeschluss vom 28.07.2021 (Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 03492), durch den eine umfassende Kürzungsvorgabe in Höhe von 6,85 % des disponiblen Budgets besteht, stehen keine Auszahlungsmittel aus dem Referatsbudget zur Verfügung.

Ebenfalls im o.g. Eckdatenbeschluss vom 28.07.2021 hat der Stadtrat in Beschlussziffer 6, Absatz 5 festgelegt, u.a. 7,5 Mio. Euro für die Bekämpfung der Pandemiefolgen zur Verfügung zu stellen.

Die Stadtratsfraktionen SPD / Volt und Die Grünen – Rosa Liste haben am 27.07.2021 einen Antrag eingebracht (Anlage 1), dass das Referat für Bildung und Sport die Münchner Sportvereine dabei unterstützen soll, zusätzliche Angebote vor allem für Schwimmkurse und attraktive Outdoorangebote in Trendsportarten für Kinder und Jugendliche zu schaffen. Die Finanzierung erfolgt aus dem Pandemiefolgen-Fonds und wird dauerhaft gesichert.

Das Referat für Bildung und Sport schlägt nun im Sinne des Antrags die Finanzierung der „Schwimmoffensive der Landeshauptstadt München“ durch diesen Fonds vor.

Die beantragte Ausweitung ist ab dem Haushaltsjahr 2022 erforderlich. Die zusätzlich benötigten Auszahlungsmittel werden genehmigt und in den Haushaltsplan 2022 aufgenommen.

6.3 Kontierungstabellen

6.3.1 Personalkosten

Die Kontierung der unter den Gliederungsziffer 5.1 dargestellten Personalkosten erfolgt folgendermaßen:

Kosten für	Vortragsziffer	Antragsziffer	Fipo	Kostenstelle	Kostenart
1,0 VZÄ bei RBS-Sport	5.1	1.	5500.410.0000.5 5500.414.0000.7	19602400	601101 602000
0,5 VZÄ bei RBS-ZIM	5.1	2.	2000.410.0000.7 2000.414.0000.9	19014031	601101 602000

6.3.2 Sachkosten

Die Kontierung der unter Gliederungsziffer 5.1 dargestellten Arbeitsplatzkosten erfolgt folgendermaßen:

Kosten für	Vortragsziffer	Antragsziffer	Fipo	Kostenstelle	Kostenart
Einmalige Kosten zur AP-Erstausrüstung	5.2	3.	5500.520.0000.1	19602400	673105
Dauerhafte Arbeitsplatzkosten	5.2	3.	5500.650.0000.6 2000.650.0000.8	19602400 19014031	670100

7. Abstimmungen

Die Beschlussvorlage wurde dem Personal- und Organisationsreferat und der Stadtkämmerei zugeleitet. Ein Anhörungsrecht nach der Satzung für die Bezirksausschüsse besteht nicht.

Die Korreferentin des Referates für Bildung und Sport, Frau Stadträtin Lena Odell, und der Verwaltungsbeirat des GB Sport, Herr Stadtrat Hans-Peter Mehling, haben einen Abdruck der Beschlussvorlage erhalten.

Eine fristgerechte Vorlage gemäß Ziffer 5.6.2 AGAM war nicht möglich, da teilweise für die Erstellung der Beschlussvorlage erst die Regelungen des Freistaates unter Ziffer 1 des Vortrags des Referenten abgewartet und erste Einschätzungen vorgenommen werden mussten. Die darauf aufbauende Konzeption der Maßnahmen der Schwimmoffensive konnte dann erst Anfang Oktober 2021 abgeschlossen werden. Eine Behandlung in der Sitzung des Sportausschusses des Stadtrats am 27.10.2021 ist notwendig, um mit den ersten Maßnahmen bereits in den Herbstferien 2021 beginnen zu können und damit schnellstmöglich Schwimmdefizite aufzuholen.

II. Antrag des Referenten

1. Dem Konzept zur Schwimmoffensive wird, wie in der Beschlussvorlage beschrieben, zugestimmt.
2. Das Referat für Bildung und Sport wird beauftragt, die Einrichtung von 1,0 VZÄ SB Sportanlagen bei RBS-S-ST-M ab 01.01.2022, deren Besetzung und deren Finanzierung aus dem Pandemiefolgen-Fonds beim Personal- und Organisationsreferat zu veranlassen.

Das Referat für Bildung und Sport wird beauftragt, die dauerhaft erforderlichen Haushaltsmittel in Höhe von bis zu 70.250 Euro im Rahmen der Haushaltsplanaufstellung 2022 bei der Stadtkämmerei und dem Personal- und Organisationsreferat (Personal) anzumelden (Finanzierung aus dem Pandemiefolgen-Fonds).

Im Ergebnishaushalt entsteht bei der Besetzung mit Beamten/-innen zusätzlich zu den Personalauszahlungen noch ein Aufwand für Pensions- und Beihilferückstellungen in Höhe von etwa 22.812 Euro (40 % des JMB) ab dem Jahr 2022.

3. Das Referat für Bildung und Sport wird beauftragt, die Einrichtung von 0,5 VZÄ SB Raumangelegenheiten bei RBS-ZIM ab 01.01.2022, deren Besetzung und deren Finanzierung aus dem Pandemiefolgen-Fonds beim Personal- und Organisationsreferat zu veranlassen.

Das Referat für Bildung und Sport wird beauftragt, die dauerhaft erforderlichen Haushaltsmittel in Höhe von bis zu 35.065 Euro im Rahmen der Haushaltsplanaufstellung 2022 bei der Stadtkämmerei und dem Personal- und Organisationsreferat (Personal) anzumelden (Finanzierung aus dem Pandemiefolgen-Fonds).

Im Ergebnishaushalt entsteht bei der Besetzung mit Beamten/-innen zusätzlich zu den Personalauszahlungen noch ein Aufwand für Pensions- und Beihilferückstellungen in Höhe von etwa 10.498 Euro (40 % des JMB) ab dem Jahr 2022.

4. Das Referat für Bildung und Sport wird beauftragt, die einmaligen konsumtiven Sachkosten zur Einrichtung und Ausstattung des Arbeitsplatzes bei RBS-S-ST-M in Höhe von 2.000 Euro und die dauerhaft konsumtiven Arbeitsplatzkosten in Höhe von 800 Euro im Rahmen der Haushaltsplanaufstellung 2022 anzumelden. Das Referat für Bildung und Sport wird beauftragt, die dauerhaft konsumtiven Arbeitsplatzkosten bei RBS-ZIM in Höhe von 400 Euro im Rahmen der Haushaltsplanaufstellung 2022 anzumelden. Die Anmeldung erfolgt vorbehaltlich der endgültigen Beschlussfassung der Vollversammlung im Dezember 2021.
5. Das Produktkostenbudget des Produkts 39424100 Bereitstellung und Betrieb von Sportstätten erhöht sich einmalig um bis zu 73.050 im Jahr 2022 und dauerhaft um bis zu 71.050 € ab dem Jahr 2023, davon sind einmalig bis zu 73.050 € im Jahr 2022 und dauerhaft bis zu 71.050 € ab dem Jahr 2023 zahlungswirksam.
6. Das Produktkostenbudget des Produkts 39111710 Zentrales Immobilienmanagement im RBS erhöht sich dauerhaft um bis zu 35.465 € ab dem Jahr 2022, davon sind bis zu 35.465 € zahlungswirksam.
7. Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis, dass die beantragten Stellen keinen zusätzlichen Büroraumbedarf auslösen.
8. Der Antrag Nr. 20-26/A 01763 von der SPD/Volt-Fraktion, Fraktion Die Grünen – Rosa Liste vom 27.07.2021 ist damit geschäftsordnungsgemäß erledigt.
9. Der Antrag Nr. 20- 26 /A 01622 von Frau StRin Beatrix Burkhardt, Frau StRin Ulrike Grimm vom 06.07.2021 ist damit geschäftsordnungsgemäß erledigt.
10. Der Beschluss unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle.

III. Beschluss

nach Antrag.

Die endgültige Beschlussfassung obliegt der Vollversammlung des Stadtrates.

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München

Die Vorsitzende

Der Referent

Verena Dietl
3. Bürgermeisterin

Florian Kraus
Stadtschulrat

IV. Abdruck von I. mit III.

über das Direktorium D-II/V-SP
an das Direktorium Dokumentationsstelle
an das Revisionsamt
zur Kenntnisnahme

V. Wiedervorlage im Referat für Bildung und Sport – Geschäftsbereich Sport

1. Die Übereinstimmung vorstehenden Abdrucks mit der beglaubigten Zweitschrift wird bestätigt.
2. An das Personal- und Organisationsreferat
An das Referat für Bildung und Sport - GL 2
An das Referat für Bildung und Sport - S-L
An das Referat für Bildung und Sport – S-ST-P
An das Referat für Bildung und Sport – S-SU

z. K.

Am
